Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2136

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 68070 — 5403/64

Bonn, den 9. April 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage die Vorschläge der Kommission der EWG für

eine Verordnung des Rats über die Kriterien für die Festsetzung der Pauschalbeträge für Reis und Bruchreis,

eine Verordnung des Rats über die Prämiensätze für die Einfuhr von Reis und Bruchreis.

Diese Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 2. April 1964 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist nicht vorgesehen.

Die endgültige Beschlußfassung durch den Rat wird voraussichtlich auf der Tagung vom 27./29. April 1964 erfolgen.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Verordnung des Rats über die Kriterien für die Festsetzung der Pauschalbeträge für Reis und Bruchreis

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 16/64/EWG des Rats vom 5. Februar 1964 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Reis [1]), insbesondere auf Artikel 6 Absatz (1),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es müssen Kriterien für die Festsetzung der Pauschalbeträge für ungeschälten Reis, geschälten Reis und Bruchreis festgelegt werden.

Die Entwicklung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darf nicht nur auf Grund der auf den Märkten der Mitgliedstaaten zur Verfügung stehenden Reis- und Bruchreismengen aus ihrer eigenen Erzeugung, sondern auch auf Grund der Gewohnheiten der Verbraucher in Betracht gezogen werden.

Die Pauschalbeträge dürfen zu keiner Diskriminierung zwischen den Mitgliedstaaten führen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Pauschalbeträge für die im Artikel 1 Absatz (1) Buchstaben a) und b) der Verordnung Nr. . . ./64/EWG genannten Erzeugnisse, mit Ausnahme der Erzeugnisse unter Position 10.06 B, werden gemäß den in dieser Verordnung erlassenen Kriterien festgelegt.

Artikel 2

Die Pauschalbeträge müssen so festgelegt werden, daß sich der Handel zwischen den Mitgliedstaaten schrittweise und regelmäßig bis zur Errichtung des einheitlichen Marktes entwickelt, unter Berücksichtigung der auf den Märkten der Mitgliedstaaten zur Verfügung stehenden Reis- und Bruchreismengen aus Ernten innerhalb der Gemeinschaft, ferner der Absatzmöglichkeiten für diese Erzeugnisse aufgrund der qualitativen Erfordernisse des Verbrauchs.

Artikel 3

Bei der Festsetzung der Pauschalbeträge muß einerseits den Tatsachen, die sich aus der Beobachtung des innergemeinschaftlichen Handels ergeben, und andererseits den Entwicklungsaussichten auf den Märkten der Mitgliedstaaten Rechnung getragen werden.

Artikel 4

Die Pauschalbeträge müssen so festgelegt werden, daß sie nicht bereits als solche eine plötzliche und beträchtliche Verlagerung der Handelsströme verursachen.

Artikel 5

Die Pauschalbeträge müssen so festgelegt werden, daß sie für alle Mitgliedstaaten einheitlich sind.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Für den Rat
Der Präsident

[1]) Amtsblatt der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Nr. 34 vom 27. Februar 1964, S. 574/64

Verordnung des Rats über die Prämiensätze für die Einfuhr von Reis und Bruchreis

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 16/64/EWG des Rats vom 5. Februar 1964 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktordnung für Reis [1]), insbesondere auf Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Auf Grund von Artikel 11 Absatz (2) der Verordnung Nr. 16/64/EWG wird in Aussicht genommen, daß bei einer Vorausfestsetzung des Abschöpfungsbetrages für Reis und Bruchreis aus dritten Ländern dieser Abschöpfungsbetrag durch eine Prämie ergänzt wird, die zum gleichen Zeitpunkt wie der Abschöpfungsbetrag festgesetzt wird.

Die Prämie muß so berechnet werden, daß die unter dieser Regelung eingeführten Erzeugnisse unter Bedingungen auf den Markt des einführenden Mitgliedstaates gelangen, die das Gleichgewicht des Marktes nicht gefährden können. Zu diesem Zweck sollte dem Unterschied zwischen dem cif-Preis bei Barkäufen und dem cif-Preis bei Termingeschäften Rechnung getragen werden.

Unter den Häfen, für welche die cif-Preise festgesetzt wurden, ist Rotterdam anscheinend der repräsentativste Hafen für Einfuhren nach der Gemeinschaft. Daher sollten die Prämien unter Berücksichtigung der für ein Erzeugnis frei Rotterdam festgelegten cif-Preise festgesetzt werden.

Auf Grund von Artikel 11 Absatz (3) wird die Festlegung von Maßnahmen in Aussicht genommen, die bei außergewöhnlichen Umständen anzuwenden sind. Zu diesen Umständen kann auch der Fall gerechnet werden, in dem das Marktgleichgewicht eines Mitgliedstaates durch die Masse der vorgesehenen Einfuhren gefährdet zu werden droht, sowie der Fall, in dem marktfremde Faktoren auf dem Reis- und Bruchreismarkt beträchtliche Preisänderungen verursachen. Um diese Gefahren zu vermeiden, sollte eine Erhöhung des Prämiensatzes in Aussicht genommen werden.

Damit der Importeur veranlaßt wird, die von ihm bei Beantragung der Vorausfestsetzung des Abschöpfungsbetrages angegebene Frist einzuhalten, sollte der Abschöpfungsbetrag durch die höchste der zum Zeitpunkt der Vorausfestsetzung festgelegten sowie der zum gleichen Zeitpunkt für das tatsächliche Einfuhrdatum geltenden Prämie ergänzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für Reis und Bruchreis werden die gemäß Artikel 11 Absatz (3) der Verordnung Nr. 16/64/EWG in Aussicht genommenen Prämiensätze von der Kommission gleichzeitig mit den cif-Preisen nach den in dieser Verordnung festgesetzten Kriterien bestimmt.

Artikel 2

Ist für Reis oder Bruchreis der gleichzeitig mit der Prämientabelle in Kraft gesetzte cif-Preis höher als der cif-Preis für Terminkäufe für dasselbe Erzeugnis, so ist der Prämiensatz vorbehaltlich der nachstehenden Vorschriften gleich

a) bei geschältem Reis und Bruchreis dem Unterschied zwischen diesen beiden Preisen;

b) bei Rohreis und bei verarbeitetem Reis der Prämie für geschälten Reis, die anhand der nach Artikel 7 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 16/64/EWG festgelegten Umrechnungstabelle berichtigt wird.

Artikel 3

1. Für die Errechnung des in Artikel 2 dieser Verordnung genannten Unterschiedes sind als cif-Preise diejenigen Preise zu berücksichtigen, die für ein Erzeugnis frei Rotterdam festgelegt wurden.

2. Der zu berücksichtigende cif-Preis für Terminkäufe wird nach Artikel 4 der Verordnung Nr. 16/64/EWG unter folgenden Voraussetzungen festgesetzt:

a) bei Einfuhrgeschäften, die während des Monats der Lizenzerteilung durchgeführt werden sollen, entspricht dieser Preis demjenigen für Abladung in diesem Monat;

b) bei Einfuhrgeschäften, die während des auf den Monat der Lizenzerteilung folgenden Monats durchgeführt werden sollen, entspricht dieser Preis demjenigen für Abladung in dem Monat, der dem vorgesehenen Einfuhrmonat vorausgeht;

c) sind im Verlauf eines bestimmten Monats keine Terminangebote für die Abladung vorhanden,

[1]) Amtsblatt der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Nr. 34 vom 27. Februar 1964, S. 574/64

so gilt als cif-Preis derjenige Preis, der während des letzten Monats, in dem ein Terminangebot vorhanden ist, für Abladung angewendet wurde.

Artikel 4

Ist der gleichzeitig mit der Prämientabelle in Kraft gesetzte cif-Preis gleich dem cif-Preis für Terminkäufe oder übersteigt er diesen um nicht mehr als 0,0125 RE pro 100 kg, so ist die Prämie gleich Null.

Artikel 5

Drohen auf Grund der in Aussicht stehenden Einfuhr in einem oder mehreren Mitgliedstaaten ernstliche Marktschwierigkeiten für das betreffende Erzeugnis, so kann vorübergehend, außer für den Monat, in dem die Lizenz ausgestellt wurde, für jeden auf diesen folgenden Monat ein höherer als der in den Artikeln 2 und 4 vorgesehene Prämiensatz festgelegt werden, und zwar innerhalb folgender Grenzen:

— 0,050 RE für den ersten Monat,

— 0,075 RE für den zweiten Monat,

— 0,125 RE für den dritten Monat,

— 0,150 RE für den vierten Monat.

Artikel 6

1. In Ausnahmefällen, in denen marktfremde Faktoren starke Preisschwankungen auf dem Reismarkt hervorrufen, die unter Berücksichtigung der Weltmarktlage in bezug auf Angebot und Nachfrage nicht vorauszusehen waren, kann ein höherer als der sich aus den Artikeln 2, 4 und 5 ergebende Prämiensatz festgelegt werden.

2. Der Betrag, um den die Prämie erhöht werden kann, darf nicht größer sein als die Differenz zwischen dem gleichzeitig mit der Prämientabelle in Kraft gesetzten cif-Preis und demjenigen cif-Preis, der für ein gleiches Erzeugnis vor der Beeinflussung der Preise durch die in Absatz (1) genannten Faktoren galt.

Artikel 7

Wird die Einfuhr vor dem bei der Antragstellung angegebenen Monat durchgeführt, so gelangt der für das betreffende Erzeugnis am Tage der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Einfuhrlizenz für den angegebenen Einfuhrmonat gültige Prämiensatz zur Anwendung. Ist jedoch die für den angegebenen Einfuhrmonat geltende Prämie niedriger als die bei Antragstellung für den tatsächlichen Einfuhrmonat geltende Prämie, so wird letztere angewandt.

Artikel 8

1. Die Tabelle umfaßt eine Prämie für den laufenden Monat sowie eine Prämie für jeden der vier folgenden Monate.

2. Die in RE je 100 Kilogramm berechneten Prämien sind in allen Mitgliedstaaten gleich.

3. Die in der geltenden Tabelle angegebene Prämie für ein bestimmtes Erzeugnis und einen bestimmten Termin muß angepaßt werden, wenn sich bei Anwendung der in der vorliegenden Verordnung festgesetzten Kriterien eine Veränderung um mehr als 0,0125 RE ergibt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel,

Für den Rat

Der Präsident